Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 15 München, den 28. Oktober 1947

Inhalt:

Gesetz Nr. 82 zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung . . . . . S. 185

Gesetz Nr. 83 über die Abänderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus . . . S. 193

Durchführungsverordnung über die Anpassung der Amnestie an das Abänderungsgesetz vom 7. Oktober 1947 . . . . . S. 194

Verordnung Nr. 129 über die Vergütung von Lohnausfall der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stillegungen wegen Strommangels . . . . . S. 194

Gesetz Nr. 82

Zur Aenderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Vom 20. Oktober 1947.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 9. September 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

Artikel I

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in seiner derzeitigen Fassung wird wie folgt geändert:

I

Die §§ 29 und 30 erhalten folgende Fassung:

„§ 29

(1) Bei jedem Arbeitsamt ist ein Spruchausschuß zu bilden.

(2) Der Spruchausschuß besteht aus dem Leiter des Arbeitsamts oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer aus dem Bereiche des Arbeitsamts. Das Nähere regelt der Arbeitsminister.

(3) Bei größeren Arbeitsämtern kann der Leiter des Arbeitsamts einen geeigneten Amtsangehörigen mit dem Vorsitz im Spruchausschuß betrauen. Die Verhandlungen vor dem Spruchausschuß sind öffentlich.

§ 30

(1) Bei jedem Landesarbeitsamt ist eine Spruchkammer zu bilden.

(2) Die Spruchkammer besteht aus dem Präsidenten des Landesarbeitsamts oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern aus dem Bereiche des Landesarbeitsamts. Das Nähere regelt der Arbeitsminister.

(3) Die Verhandlungen vor der Spruchkammer sind öffentlich."

II

Der Dritte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt

Arbeitslosenversicherung

A. Umfang der Versicherung

§ 69

Für den Fall der Arbeitslosigkeit ist versichert:

1. wer als Arbeiter oder Angestellter auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist,
2. wer als Angestellter auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist und der Pflicht zur Krankenversicherung nur deshalb nicht unterliegt, weil er die Verdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten hat,
3. wer als Angestellter in höherer oder leitender Stellung auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist,

sofern er nicht nach den §§ 70 bis 75 c und 208 von der Versicherungspflicht ausgenommen ist.

§ 70

(1) Versicherungsfrei ist eine land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe, wenn der Arbeitnehmer

a) in die häusliche Gemeinschaft des land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Stellvertreters (Betriebsleiters, Verwalters) aufgenommen ist, oder
b) in dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe wohnt und überwiegend mit Sachbezügen entlohnt wird, oder
c) selbst land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaftet, durch deren Ertrag sein und seiner Familie Lebensunterhalt überwiegend gewährleistet ist und als Arbeitnehmer üblicherweise weniger als die Hälfte des Jahres tätig ist, oder
d) Ehegatte oder Abkömmling einer in Abs. 1 Buchst. c genannten Person ist und mit dieser in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(2) Der Arbeitsminister kann nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestimmen, daß die Befreiung nach Abs. 1 Buchst. c nur bei einer bestimmten Mindestgröße und einem bestimmten Mindestertrag eintritt Er kann diese Befugnis auf den Präsidenten des Landesarbeitsamts übertragen, der seine Anordnungen nach Anhörung des beratenden Ausschusses trifft.

§ 71

(1) Als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung im Sinne des § 70 gilt die Beschäftigung eines Angestellten oder Arbeiters, die ihrer Art nach unmittelbar der Gewinnung land- oder forstwirtschaftlicher Naturprodukte in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dient. Eine nur mittelbar der Land- oder Forstwirtschaft dienende Beschäftigung nichtlandwirtschaftlicher Art, insbesondere eine solche verarbeitender, handwerklicher oder kaufmännischer Art, ist auch dann nicht gemäß § 70 versicherungsfrei, wenn sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe ausgeübt wird.

(2) Die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die nicht berufsmäßig der Land- oder Forstwirtschaft angehören, aber vorübergehend im Rahmen des § 70 Abs. 1 Buchst. a und b beschäftigt werden, ist versicherungspflichtig, wenn es der Arbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber anordnet.

§ 72

(1) Als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 70 ist eine unmittelbar auf die erwerbsmäßige Gewinnung land- oder forstwirtschaftlicher Naturprodukte durch Bewirtschaftung eigenen, ge-

pachteten oder auf andere Weise überlassenen Grund und Bodens gerichtete Wirtschaft anzusehen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 gehören neben dem Ackerbau auch Garten-, Obst- und Weinbau sowie Wiesen- und Weidewirtschaft zu den landwirtschaftlichen Betrieben.

(3) Nicht zur Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 70 gehören

a) Hilfs- und Nebenbetriebe von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, die nicht unmittelbar den land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken des Hauptbetriebs, sondern der Be- oder Verarbeitung sowie dem Absatz land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder anderen gewerblichen Zwecken dienen,

b) land- oder forstwirtschaftliche Hilfs- und Nebenbetriebe von gewerblichen oder anderen Betrieben und Einrichtungen, sofern sie dem Zwecke des Hauptbetriebes dienen,

c) Zusammenschlüsse land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere öffentlich-rechtlicher oder genossenschaftlicher Art, die nach ihrem Umfange und ihrem Betriebszweck über den Rahmen einer bäuerlichen Wirtschaft hinausgehen oder deren Tätigkeit nur mittelbar der Land- oder Forstwirtschaft dient.

§ 74

(1) Versicherungsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags. Dem schriftlichen Lehrvertrag steht die schriftliche Anzeige an die Handwerkskammer nach § 126 b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 356) gleich.

(2) Versicherungsfrei ist die Beschäftigung von

a) Praktikanten, die auf Grund einer schriftlichen Praktikantenvereinbarung,

b) Anlernlingen, die in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines schriftlichen Anlernvertrags

ausgebildet werden.

§ 74 b

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung, solange der Arbeitnehmer noch volksschulpflichtig ist.

§ 74 c

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung bei Abkömmlingen oder deren Ehegatten und bei Stief- und Pflegekindern.

§ 75

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung in der Seeschiffahrt, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst den nach § 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzten Betrag (Grenze der Angestelltenversicherungspflicht) übersteigt. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen- und Kinderzuschläge), nicht angerechnet.

§ 75a

(1) Geringfügige Beschäftigungen sind versicherungsfrei.

(2) Geringfügig im Sinne dieses Gesetzes ist eine Beschäftigung, wenn sie auf nicht mehr als 24 Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist oder wenn für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 10.— Reichsmark oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 45.— Reichsmark vereinbart oder ortsüblich ist. Eine Beschäftigung, die nur deswegen unter diesen Grenzen bleibt, weil durch Gesetz oder behördliche Anordnung eine kürzere Arbeitszeit vorgeschrieben ist oder weil der Arbeitnehmer in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht (Kurzarbeit), ist nicht als geringfügig anzusehen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Beschäftigungen geistiger oder künstlerischer Art, die hauptberuflich ausgeübt werden.

§ 75 b

Unständige Beschäftigungen sind versicherungspflichtig, soweit der Arbeitsminister dies anordnet. Die Anordnung kann sich auch auf solche unständige Beschäftigungen erstrecken, die geringfügig (§ 75 a Abs. 2) sind.

§ 75 c

(1) Versicherungsfrei ist die Tätigkeit von Zwischenmeistern, die nicht den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stücke beziehen.

(2) Im übrigen ist die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern versicherungspflichtig, soweit der Arbeitsminister dies anordnet.

§ 81

Das Versicherungsverhältnis Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung oder mit dem Erlöschen der Versicherungsfreiheit.

§ 82

Das Versicherungsverhältnis Versicherungspflichtiger erlischt mit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung.

§ 83

Abweichend von den §§ 81 und 82 beginnt bei unständig Beschäftigten, die der Krankenversicherungspflicht und der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, das Versicherungsverhältnis mit der Eintragung und endet mit der Löschung in dem Mitgliederverzeichnis der zuständigen Krankenkasse.

§ 84

(1) Soweit der Versicherungspflichtige auch für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist, gelten über die An-, Um- und Abmeldung die Vorschriften der Krankenversicherung entsprechend. Mit der Anmeldung zur Krankenversicherung gilt die Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung als erfolgt, soweit die Beschäftigung beiden Versicherungen unterliegt. Eine Ummeldung in der Krankenversicherung gilt auch für die Arbeitslosenversicherung. Mit der Abmeldung von der Krankenversicherung gilt die Abmeldung von der Arbeitslosenversicherung als erfolgt.

(2) Bei der Abmeldung von der Krankenversicherung ist anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Arbeitslosenversicherung unterlag oder nicht.

(3) Wird eine Beschäftigung, die der Krankenversicherung, nicht aber der Arbeitslosenversicherung unterlag, auch in dieser versicherungspflichtig, so bedarf es einer Anmeldung.

§ 85

(1) Versicherungspflichtige, die angestelltenversicherungspflichtig, aber nicht krankenversicherungspflichtig sind, sind von ihrem Arbeitgeber unverzüglich derjenigen Stelle (Krankenkasse oder Reichsknappschaft) zu melden, an die nach § 145 Abs. 1 die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind (Einzugsstelle).

(2) Für die An-, Um- und Abmeldung gelten die Vorschriften der Krankenversicherung entsprechend.

B. Versicherungsleistungen

I. Arbeitslosenunterstützung

§ 87

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer

1. unfreiwillig arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig ist,
2. die Anwartschaft erfüllt und den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht erschöpft hat.

§ 87 a

(1) Selbständige Gewerbetreibende sind nicht als arbeitslos anzusehen. Inhaber von Gewerbelegitimationen, Wandergewerbe- oder Hausierscheinen sowie die als Begleiter in solchen Scheinen eingetragenen Personen gelten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nur als arbeitslos, solange die Gewerbelegitimation, der Wandergewerbe- oder Hausierschein beim Arbeitsamt hinterlegt ist.

(2) Nicht als arbeitslos gilt ferner, wer durch persönliche oder vertragliche Bindungen keine anderen als geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75 a Abs. 2 auszuüben vermag.

(3) Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 75 a Abs. 2 steht der Annahme von Arbeitslosigkeit nicht entgegen.

§ 88

(1) Arbeitsfähig im Sinne des § 87 ist, wer imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

(2) Werden Empfänger von Arbeitslosenunterstützung durch Krankheit arbeitsunfähig im Sinne des Abs. 1, so steht für die ersten drei Tage der Krankheit ihre Arbeitsunfähigkeit dem Fortbezug der Arbeitslosenunterstützung nicht entgegen. Für die weitere Versorgung im Falle der Krankheit gelten die Vorschriften der §§ 117 bis 128 (Eintreten der Krankenversicherung).

(3) Hat ein Arbeitnehmer in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosmeldung (§ 95 Abs. 1) während 26 Wochen oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, während sechs Monaten in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden, so darf er unbeschadet des § 89 nur dann als arbeitsunfähig angesehen werden, wenn sich sein körperlicher oder geistiger Zustand nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung so verändert hat, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Annahme der Arbeitsunfähigkeit ist auch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn in den letzten sechs Monaten vor der Arbeitslosmeldung (§ 95 Abs. 1)

1. ein Anspruch des Arbeitslosen auf Leistungen der Krankenversicherung, der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung rechtskräftig deswegen abgelehnt oder entzogen worden ist, weil der Arbeitslose nicht als arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung, invalide oder berufsunfähig anerkannt worden ist, oder
2. in einem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung rechtskräftig festgestellt worden ist, daß der Arbeitslose infolge von Unfall nicht mehr als zwei Drittel seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat,

vorausgesetzt, daß die Entscheidung nicht inzwischen durch eine spätere rechtskräftige Entscheidung überholt ist.

(4) Abs. 3 findet keine Anwendung, sofern es sich um einen Anspruch auf verlängerte Bezugsdauer nach § 99 Abs. 1 Satz 2 handelt.

§ 89

Wer Krankengeld, Wochengeld oder eine Ersatzleistung empfängt, die an die Stelle dieser Bezüge tritt, erhält daneben keine Arbeitslosenunterstützung.

§ 90

(1) Wer sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist, erhält für vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn

1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird, oder
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seinem körperlichen Zustande nicht zugemutet werden kann, oder
3. die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung, oder
4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder
5. der Arbeitslose zur Verrichtung der Arbeit einen neuen Wohn- oder Aufenthaltsort nehmen muß und infolgedessen die Versorgung der Angehörigen (§ 103 Abs. 2) nicht hinreichend gesichert ist oder wird.

§ 91

(1) Das Arbeitsamt kann die Arbeitslosenunterstützung davon abhängig machen, daß der Arbeitslose gemeinnützige zusätzliche Arbeiten verrichtet, die ihm nach seinem Lebensalter, seinem Gesundheitszustand und seinen häuslichen Verhältnissen zugemutet werden können.

(2) Für Mehraufwendungen, die dem Arbeitslosen bei ordnungsmäßiger Ausführung der nach Abs. 1 zugewiesenen Arbeiten entstehen, ist ihm neben der Arbeitslosenunterstützung vom Träger der Arbeit eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

§ 92

(1) Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder einer Umschulung zu unterziehen, erhält für vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) § 90 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 93

(1) Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund (§ 90 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5) aufgegeben oder durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, erhält für vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) Hat ein Versicherter seine Arbeitsstelle freiwillig aufgegeben, um sich einem geregelten Ausbildungsgang zur beruflichen oder volkswirtschaftlichen Schulung zu unterziehen, so kann nach Beendigung der Ausbildung von der Verhängung der Sperrfrist abgesehen werden. Das gleiche gilt, wenn ein Versicherter seine Arbeitsstelle deshalb freiwillig aufgegeben hat, weil sonst der Arbeitgeber aus einem von dem Verhalten des Versicherten unabhängigen Grunde gekündigt hätte. Das gleiche gilt ferner, soweit in einem Berufszweig infolge seiner Eigenart die freiwillige Aufgabe der Arbeitsstelle für das weitere Fortkommen des Versicherten notwendig und diese Notwendigkeit im Einzelfall nachgewiesen ist. Über die Durchführung dieser Vorschriften stellt der Arbeitsminister oder mit seiner Ermächtigung der Präsident des Landesarbeitsamts bindende Richtlinien auf.

§ 93 a

Die Stelle, die für die Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist, kann die Sperrfrist bis auf zwei Wochen herabsetzen, wenn die Lage des Falles eine mildere Beurteilung rechtfertigt. Sie kann sie in schwereren Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, bis auf acht Wochen verlängern.

§ 93 b

(1) Die Sperrfrist beginnt mit dem Tage, den die zuständige Stelle bezeichnet; bezeichnet werden darf kein früherer Tag als der, an dem der Arbeitslose zur Verhängung der Sperrfrist Anlaß gegeben hat, und kein späterer Tag als der, an dem die Sperrfrist verhängt wird. Läuft zu Beginn der Sperrfrist bereits eine andere Sperrfrist, so beginnt die neue Sperrfrist mit dem ersten Tage, für den nach Ablauf der alten Sperrfrist ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung bestände.

(2) Die Sperrfrist läuft nur an Tagen, für die der Arbeitslose sonst Arbeitslosenunterstützung erhalten würde und für die er seiner Meldepflicht genügt (§ 173). Einem solchen Tage stehen drei Tage gleich, an denen er in einer versicherungspflichtigen oder nach den §§ 70 bis 75 c oder nach § 208 versicherungsfreien Beschäftigung gestanden hat, wenn die Beschäftigung mindestens zwei zusammenhängende Wochen gedauert hat.

(3) Die Sperrfrist endet spätestens 12 Monate nach ihrem Beginn.

§ 93 c

Wer Arbeitsmöglichkeiten beharrlich nicht nutzt, seiner Registrierungspflicht nicht nachgekommen ist oder die Bemühungen, ihm Arbeit zu verschaffen, beharrlich vereitelt, kann vom Arbeitsamt von der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen werden.

§ 94

(1) Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Ausstand oder eine inländische Aussperrung verursacht ist, erhalten während des Ausstandes oder der Aussperrung keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) Ist die Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar verursacht, insbesondere durch Ausstand oder Aussperrung außerhalb des Betriebes, des Berufskreises oder des Arbeits- oder Wohnortes des Arbeitslosen, so ist Arbeitslosenunterstützung beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu gewähren, wenn die Verweigerung eine unbillige Härte wäre.

(3) Der Arbeitsminister erläßt nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber Richtlinien darüber, in welchen Fällen eine unbillige Härte anzunehmen ist. Dabei ist vorzusorgen, daß durch die Arbeitslosenunterstützung nicht in die Wirtschaftskämpfe eingegriffen wird. Der Arbeitsminister kann seine Befugnis auf den Präsidenten des Landesarbeitsamts übertragen, der den beratenden Ausschuß zu hören hat.

(4) Ob und von welchem Zeitpunkte an eine unbillige Härte im Sinne des Abs. 2 vorliegt, entscheidet der Präsident des Landesarbeitsamts nach Anhörung des beratenden Ausschusses. Erstreckt sich der Ausstand oder die Aussperrung über den Bezirk des Landesarbeitsamts hinaus, so ist das Einvernehmen mit den Präsidenten der beteiligten Landesarbeitsämter herzustellen.

§ 95

(1) Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosmeldung wenigstens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat.

(2) In die Rahmenfrist des Abs. 1 wird diejenige Zeit nicht eingerechnet, während der der Arbeitslose

1. durch eine versicherungsfreie Arbeitnehmertätigkeit oder durch selbständige Arbeit den erforderlichen Lebensunterhalt erworben hat, oder
2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, die nicht zur Erfüllung einer neuen Anwartschaft ausreicht, oder
3. sich in einem geregelten Ausbildungsgang zur Berufsumschulung oder Fortbildung befunden hat, oder
4. nach § 113 keine Arbeitslosenunterstützung erhalten durfte, weil er noch Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis bezog, oder
5. durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen, oder
6. Arbeitslosenunterstützung erhielt, ohne seinen Anspruch auf die Unterstützung zu erschöpfen (§ 99), oder
7. wegen Arbeitslosigkeit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bezog, weil ein Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung nicht bestand.

(3) Die Rahmenfrist des Abs. 1 verlängert sich bei Einrechung der in Abs. 2 genannten Erweiterungszeiten im Höchstfalle auf zwei Jahre.

(4) Erwirbt der Arbeitslose durch erneute Beschäftigung eine neue Anwartschaft, so erlischt die vorherige. § 99 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 96

Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigungen, für die nach den Vorschriften zur Vereinfachung des Lohnabzugs oder nach den Bestimmungen über die Krankenversicherung der Rentner keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet werden müssen, können nicht zum Erwerbe der Anwartschaft dienen. Dagegen steht die Befreiung der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung von der Entrichtung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung nach § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I S. 569) der Anwartschaftserfüllung nicht entgegen.

§ 98 a

Arbeitstage, an denen ein Arbeitnehmer wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit nicht gearbeitet hat, obschon die versicherungspflichtige Beschäftigung fortbestanden hat, dienen zum Erwerbe einer Anwartschaft, sofern für sie das Arbeitsentgelt weitergezahlt wurde.

§ 99

(1) Die Arbeitslosenunterstützung wird für insgesamt 13 Wochen gewährt. Die Unterstützungsdauer erhöht sich bei Arbeitslosen, die während der Rahmenfrist des § 95 wenigstens 39 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind, auf insgesamt 20 Wochen, bei Arbeitslosen, die während der Rahmenfrist wenigstens 52 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt waren, auf insgesamt 26 Wochen. Die §§ 96 und 98 a gelten entsprechend.

(2) Die Unterstützungsdauer beginnt nach jeder Erfüllung einer neuen Anwartschaft von neuem. Die neue Unterstützungsdauer erhöht sich jedoch um die nicht verbrauchte Unterstützungsdauer nach Abs. 1 Satz 2 bis auf höchstens 26 Wochen. Die Erhöhung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erwerbe der Anwartschaft, die der zur Erhöhung dienenden Bezugsdauer zugrunde liegt, drei Jahre verstrichen sind.

§ 100

Der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung erschöpft ist (§ 99), wird durch die zeitweilige Nichtgewährung der Arbeitslosenunterstützung in den Fällen der §§ 90, 92, 93, 93 c und 114 nicht hinausgeschoben.

§ 103

(1) Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige.

(2) Familienzuschläge sind für die Angehörigen des Arbeitslosen zu zahlen, denen er auf Grund einer rechtlichen Pflicht ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt hat oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit zu gewähren hätte (zuschlagsberechtigte Angehörige). Die Voraussetzung der vorhergehenden tatsächlichen Unterhaltsgewährung entfällt, wenn ein Unterhaltsanspruch erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden ist oder im Falle der Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen entstanden wäre. Sie entfällt ferner, wenn es sich um ein eheliches, für ehelich erklärtes, an Kindes Statt angenommenes oder uneheliches Kind des Arbeitslosen handelt. Familienzuschläge sind auch für solche Angehörige zu zahlen, denen der Arbeitslose auf Grund einer sittlichen Pflicht ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt hat. Als Angehörige gelten auch Stief- und Pflegekinder.

(3) Der Familienzuschlag wird nicht gewährt, sofern der Angehörige in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln zu beschaffen, oder für seine Person Hauptunterstützung bezieht.

§ 105

(1) Die Hauptunterstützung wird nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt bemessen, das der Arbeitslose in den letzten dreizehn Wochen, bei monatlicher Bemessung des Arbeitsentgelts in den letzten drei Monaten versicherungspflichtiger Beschäftigung vor der ersten Arbeitslosmeldung durchschnittlich bezogen hat, die dem Erwerbe der Anwartschaft folgte. Hat der Arbeitslose infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht und war sein Arbeitsentgelt infolgedessen vermindert, so ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne den Arbeitsausfall in der betriebsüblichen Arbeitszeit bezogen hätte. Für die Berechnung ist das Arbeitsentgelt auf volle Reichsmark nach unten abzurunden. Ein höheres Arbeitsentgelt als 10 Reichsmark täglich, 70 Reichsmark wöchentlich oder 300 Reichsmark monatlich darf nicht zugrunde gelegt werden.

(2) Die Hauptunterstützung beträgt wöchentlich für jede Reichsmark des

Arbeitsentgelts nach Abs. 1	bis 12 Reichsmark	72 v. Hundert
für jede weitere Reichsmark	bis 15 Reichsmark	60 v. Hundert
für jede weitere Reichsmark	bis 18 Reichsmark	48 v. Hundert
für jede weitere Reichsmark	bis 24 Reichsmark	42 v. Hundert
für jede weitere Reichsmark	bis 30 Reichsmark	36 v. Hundert
für jede weitere Reichsmark	bis 36 Reichsmark	30 v. Hundert
für jede weitere Reichsmark	bis 48 Reichsmark	21 v. Hundert
für jede weitere Reichsmark	bis 60 Reichsmark	15 v. Hundert
für jede weitere Reichsmark	bis 70 Reichsmark	12 v. Hundert

§ 106

Als Familienzuschlag werden für den ersten zuschlagsberechtigten Angehörigen 20 vom Hundert, für jeden weiteren Angehörigen 10 vom Hundert der Hauptunterstützung gewährt.

§ 107

(1) Im Einzelfall dürfen Hauptunterstützung und Familienzuschläge zusammen

a) bei einem Arbeitsentgelt	bis 42 Reichsmark	80 v. Hundert
b) bei einem Arbeitsentgelt	über 42 Reichsmark	70 v. Hundert

des Arbeitsentgelts nach § 105 Abs. 1 nicht übersteigen.

(2) Der Arbeitslose erhält im Falle des Abs. 1 Buchst. b mindestens die Arbeitslosenunterstützung zuzüglich etwaiger Familienzuschläge, die ihm nach Abs. 1 Buchst. a zustände.

§ 108

(1) Die sich nach den §§ 105 bis 107 ergebenden Unterstützungssätze sind auf den nächsthöheren oder nächstniedrigeren durch dreißig teilbaren Pfennigbetrag abzurunden.

(2) Der Arbeitsminister gibt diese Unterstützungssätze in einer Tabelle bekannt.

Anlage zu § 108 Abs. 2 AVAVG

Tabelle für die Arbeitslosenunterstützung

nach den §§ 105 bis 108 AVAVG

Arbeitsentgelt (§ 105 Abs. 1 AVAVG)	Wöchentliche Arbeitslosenunterstützung										
	Hauptunterstützung ohne Familienzuschlag	Hauptunterstützung mit									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Familienzuschlägen									
Volle RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	0.60	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90
2	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50
3	2.10	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40	2.40
4	3.00	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30	3.30
5	3.60	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90	3.90
6	4.20	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80	4.80
7	5.10	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70	5.70
8	5.70	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30	6.30
9	6.60	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20	7.20
10	7.20	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10	8.10
11	7.80	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70	8.70
12	8.70	9.60	9.60	9.60	9.60	9.60	9.60	9.60	9.60	9.60	9.60
13	9.30	10.50	10.50	10.50	10.50	10.50	10.50	10.50	10.50	19.50	10.50
14	9.90	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10	11.10
15	10.50	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00
16	10.80	12.90	12.90	12.90	12.90	12.90	12.90	12.90	12.90	12.90	12.90
17	11.40	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50	13.50
18	12.00	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40	14.40
19	12.30	14.70	15.30	15.30	15.30	15.30	15.30	15.30	15.30	15.30	15.30
20	12.60	15.30	15.90	15.90	15.90	15.90	15.90	15.90	15.90	15.90	15.90
21	13.20	15.90	16.80	16.80	16.80	16.80	16.80	16.80	16.80	16.80	16.80
22	13.50	16.20	17.70	17.70	17.70	17.70	17.70	17.70	17.70	17.70	17.70
23	14.10	16.80	18.30	18.30	18.30	18.30	18.30	18.30	18.30	18.30	18.30
24	14.40	17.40	18.60	19.20	19.20	19.20	19.20	19.20	19.20	19.20	19.20

Arbeitsentgelt (§ 105 Abs. 1 AVAVG)	Wöchentliche Arbeitslosenunterstützung										
	Hauptunterstützung ohne Familienzuschlag	Hauptunterstützung mit									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Familienzuschlägen									
Volle RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
25	14.70	17.70	19.20	20.10	20.10	20.10	20.10	20.10	20.10	20.10	20.10
26	15.00	18.00	19.80	20.70	20.70	20.70	20.70	20.70	20.70	20.70	20.70
27	15.60	18.60	20.10	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60
28	15.90	18.90	20.70	22.20	22.50	22.50	22.50	22.50	22.50	22.50	22.50
29	16.20	19.50	21.00	22.80	23.10	23.10	23.10	23.10	23.10	23.10	23.10
30	16.50	19.80	21.60	23.10	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00
31	16.80	20.10	21.90	23.70	24.90	24.90	24.90	24.90	24.90	24.90	24.90
32	17.10	20.70	22.20	24.00	25.50	25.50	25.50	25.50	25.50	25.50	25.50
33	17.40	21.00	22.80	24.30	26.10	26.40	26.40	26.40	26.40	26.40	26.40
34	17.70	21.30	23.10	24.90	26.70	27.30	27.30	27.30	27.30	27.30	27.30
35	18.00	21.60	23.40	25.20	27.00	27.90	27.90	27.90	27.90	27.90	27.90
36	18.30	21.90	24.00	25.80	27.60	28.80	28.80	28.80	28.80	28.80	28.80
37	18.60	22.20	24.00	26.10	27.90	29.70	29.70	29.70	29.70	29.70	29.70
38	18.90	22.50	24.30	26.40	28.20	30.00	30.30	30.30	30.30	30.30	30.30
39	18.90	22.80	24.60	26.70	28.50	30.30	31.20	31.20	31.20	31.20	31.20
40	19.20	23.10	24.90	27.00	28.80	30.60	32.10	32.10	32.10	32.10	32.10
41	19.50	23.40	25.20	27.30	29.10	31.20	32.70	32.70	32.70	32.70	32.70
42	19.50	23.40	25.50	27.60	29.40	31.50	33.30	33.60	33.60	33.60	33.60
43	19.80	23.70	25.80	27.90	29.70	31.80	33.60	33.60	33.60	33.60	33.60
44	20.10	24.00	26.10	28.20	30.00	32.10	33.60	33.60	33.60	33.60	33.60
45	20.40	24.30	26.40	28.50	30.30	32.40	33.60	33.60	33.60	33.60	33.60
46	20.40	24.60	26.70	28.50	30.60	32.70	33.60	33.60	33.60	33.60	33.60
47	20.70	24.90	27.00	28.80	30.90	33.00	33.60	33.60	33.60	33.60	33.60
48	21.00	25.20	27.00	29.10	31.20	33.30	33.60	33.60	33.60	33.60	33.60
49	21.00	25.20	27.30	29.40	31.50	33.60	34.20	34.20	34.20	34.20	34.20
50	21.30	25.50	27.60	29.70	31.80	33.90	35.10	35.10	35.10	35.10	35.10
51	21.30	25.50	27.60	30.00	32.10	34.20	35.70	35.70	35.70	35.70	35.70
52	21.60	25.80	27.90	30.00	32.10	34.50	36.30	36.30	36.30	36.30	36.30
53	21.60	26.10	28.20	30.30	32.40	34.50	36.90	37.20	37.20	37.20	37.20
54	21.90	26.10	28.20	30.60	32.70	34.80	36.90	37.80	37.80	37.80	37.80
55	21.90	26.40	28.50	30.60	33.00	35.10	37.20	38.40	38.40	38.40	38.40
56	22.20	26.40	28.80	30.90	33.00	35.40	37.50	39.30	39.30	39.30	39.30
57	22.20	26.70	28.80	31.20	33.30	35.70	37.80	39.90	39.90	39.90	39.90
58	22.50	27.00	29.10	31.20	33.60	35.70	38.10	40.20	40.50	40.50	40.50
59	22.50	27.00	29.40	31.50	33.90	36.00	38.40	40.50	41.40	41.40	41.40
60	22.80	27.30	29.40	31.80	33.90	36.30	38.70	40.80	42.00	42.00	42.00
61	22.80	27.30	29.70	31.80	34.20	36.60	38.70	41.10	42.60	42.60	42.60
62	22.80	27.60	29.70	32.10	34.50	36.60	39.00	41.40	43.50	43.50	43.50
63	23.10	27.60	30.00	32.40	34.50	36.90	39.30	41.40	43.80	44.10	44.10
64	23.10	27.90	30.00	32.40	34.80	37.20	39.30	41.70	44.10	44.70	44.70
65	23.40	27.90	30.30	32.70	34.80	37.20	39.60	42.00	44.10	45.60	45.60
66	23.40	28.20	30.30	32.70	35.10	37.50	39.90	42.00	44.40	46.20	46.20
67	23.40	28.20	30.60	33.00	35.40	37.50	39.90	42.30	44.70	46.80	46.80
68	23.70	28.50	30.60	33.00	35.40	37.80	40.20	42.60	45.00	47.40	47.70
69	23.70	28.50	30.90	33.30	35.70	38.10	40.50	42.90	45.00	47.40	48.30
70	24.00	28.80	30.90	33.30	35.70	38.10	40.50	42.90	45.30	47.70	48.90

§ 109

Die Arbeitslosenunterstützung wird bar für die sechs Wochentage gewährt. Auf jeden Unterstützungstag entfällt ein Sechstel des wöchentlichen Unterstützungsbetrags.

§ 110

Die Arbeitslosenunterstützung wird nach Ablauf einer Wartezeit gewährt.

§ 110 a

(1) Die Wartezeit beginnt mit dem Tage der Arbeitslosmeldung.

(2) Der Beginn der Wartezeit wird um die Zeit hinausgeschoben, für die dem Arbeitslosen nach § 113 Abs. 1 keine Arbeitslosenunterstützung zusteht.

(3) Die Wartezeit läuft nicht an Tagen, für die der Arbeitslose die nach § 173 vorgeschriebenen Meldungen ohne genügende Entschuldigung unterläßt, § 114 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 110 b

(1) Die Wartezeit dauert regelmäßig

a) bei Arbeitslosen ohne zuschlagsberechtigte Angehörige sieben Tage,

b) bei Arbeitslosen mit zuschlagsberechtigten Angehörigen drei Tage.

(2) Die Wartezeit verkürzt sich im Falle des Abs. 1 Buchst. a auf drei Tage und fällt im Falle des Abs. 1 Buchst. b fort, wenn die Arbeitslosmeldung erfolgt im unmittelbaren Anschluß an

a) Kurzarbeit von mindestens vierwöchiger Dauer, sofern das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war, oder

b) Arbeitsunfähigkeit von mindestens vierwöchiger Dauer.

(3) Hat die letzte Beschäftigung des Arbeitslosen vor der Arbeitslosmeldung nicht länger als dreizehn zusammenhängende Wochen gedauert, so verkürzt sich die Wartezeit um so viel Wartetage, wie der Arbeitslose seit der ersten Arbeitslosmeldung, die auf den Erwerb der Anwartschaft folgte, bereits zurückgelegt hat.

§ 111

(1) Die Arbeitslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

(2) Sie unterliegt nicht der Einkommensteuer.

§ 111 a

Hat ein Träger der öffentlichen Fürsorge einen Arbeitslosen in einer Zeit unterstützt, für die ihm Arbeitslosenunterstützung nicht gewährt wurde, und wird dem Arbeitslosen die Unterstützung später für diese Zeit bewilligt, so hat das Arbeitsamt dem Fürsorgeträger die Fürsorgeleistungen zu erstatten, jedoch nicht über den Betrag der Arbeitslosenunterstützung hinaus. Das Arbeitsamt kann dafür dem Arbeitslosen die Beträge, zu deren Erstattung es verpflichtet ist, auf die Arbeitslosenunterstützung anrechnen. Das Arbeitsamt kann die Erstattung dem Fürsorgeträger gegenüber insoweit verweigern, als es die Arbeitslosenunterstützung bereits ausgezahlt hat, ohne daß es die Vorleistung des Fürsorgeträgers gekannt hat.

§ 112

Erzielt der Arbeitslose während des Bezuges der Arbeitslosenunterstützung aus einer geringfügigen Beschäftigung (§ 75 a Abs. 2), aus einer vorübergehenden Dienstleistung oder aus einer sonstigen Tätigkeit entsprechenden Umfanges Verdienst, so wird dieser nicht angerechnet, soweit er in der Kalenderwoche 20 vom Hundert desjenigen Betrages nicht übersteigt, den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung einschließlich Familienzuschlägen für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrverdienst wird zu 50 vom Hundert angerechnet. Verdienst und Arbeitslosenunterstützung dürfen zusammen 150 vom Hundert dessen nicht übersteigen, was dem Arbeitslosen in der Kalenderwoche als Unterstützung zustände, wenn er keinen Verdienst hätte.

§ 113

(1) Keine Arbeitslosenunterstützung erhält der Arbeitslose

1. für die Zeit, für die er noch Arbeitsentgelt bezieht,
2. wenn er anläßlich des Ausscheidens aus seiner früheren Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhalten hat, solange aus der Abfindung oder Entschädigung für jeden dem Ausscheiden aus der Beschäftigung folgenden Tag der Arbeitslosigkeit ein Betrag in Höhe des Arbeitsentgelts aufgewendet werden kann, das der Arbeitslose für die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden beziehen würde, wenn er aus seiner Arbeitsstelle nicht ausgeschieden wäre,
3. solange ihm auf Grund des § 59 der Seemannsordnung oder des § 553 des Handelsgesetzbuchs Krankenfürsorge vom Reeder gewährt wird.

(2) Werden einem Arbeitslosen Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis (Arbeitsentgelt, Abfindung, Entschädigung) geschuldet und wird ihm entgegen Abs. 1 bereits Unterstützung gewährt, so hat der Arbeitgeber die Unterstützungsbeträge, die zu Unrecht gewährt sind, dem Arbeitsamt zu erstatten. Er hat sie an das Arbeitsamt abzuführen, das sie ausgezahlt hat. Er kann sie dafür dem Arbeitnehmer gegenüber aufrechnen.

§ 114

Die Arbeitslosenunterstützung darf für die Tage nicht gewährt werden, für die der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen (§ 173) ohne genügende Entschuldigung unterläßt. Eine nachträgliche Entschuldigung ist zulässig.

§ 115

(1) Der Arbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden zu bestimmen, daß abweichend von den Vorschriften der §§ 95 bis 99, 105 bis 107 Arbeitslosenunterstützung als Arbeitslosenfürsorge aus Landesmitteln durch die Arbeitsämter gewährt wird.

(2) Arbeitslosenfürsorge nach Abs. 1 dürfen nur Arbeitslose erhalten, die arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos und bedürftig sind, sich beim Arbeitsamt als arbeitssuchend melden und entweder

a) die Anwartschaftszeit nach § 95 nicht erfüllt oder

b) den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 erschöpft haben.

(3) Für die Arbeitslosenfürsorge gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen für die Arbeitslosenunterstützung.

§ 116

Der Anspruch auf Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage, für den sie bewilligt worden ist, drei Monate verstrichen sind.

§ 116 a

Über die Arbeitslosenunterstützung für

1. Personen, die unständig beschäftigt zu sein pflegen,
2. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter

kann der Arbeitsminister Vorschriften erlassen, die von denen der §§ 87 bis 114 abweichen.

II. Krankenversicherung Arbeitsloser

§ 117

Der Arbeitslose ist während des Bezuges der Hauptunterstützung für den Fall der Krankheit versichert. Für die Krankenversicherung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.

§ 118

(1) Soweit es sich um die Rechte und die Pflichten aus der Krankenversicherung handelt, tritt an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug der Hauptunterstützung. Nach ihm richten sich insbesondere Beginn und Ende der Mitgliedschaft. Soweit Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige des Versicherten davon abhängen, daß dieser den Angehörigen von seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, steht die Arbeitslosenunterstützung dem Arbeitsverdienst gleich.

(2) Scheidet ein Arbeitsloser aus der Krankenversicherung aus, weil er keine Hauptunterstützung mehr bezieht, so stehen ihm die Ansprüche aus § 214 der Reichsversicherungsordnung in derselben Weise zu, wie wenn er wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden wäre.

§ 119

(1) Für die Berechnung des Grundlohnes treten an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgelts zwei Siebentel des wöchentlichen Unterstützungsbetrags, sofern der Arbeitsminister nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Der Leiter des Arbeitsamts kann mit der Krankenkasse vereinbaren, daß für die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeitslosen Pauschbeträge zugrunde zu legen sind. Hierbei kann von der Berechnungsgrundlage des Abs. 1 abgewichen werden. Kommt zwischen Arbeitsamt und Krankenkasse eine Vereinbarung nicht zustande, so hat auf Antrag des Präsidenten des Landesarbeitsamts das Oberversicherungsamt die Pauschbeträge festzusetzen. Die Festsetzung des Oberversicherungsamts ist endgültig; sie gilt, bis sie durch eine abweichende Vereinbarung zwischen Arbeitsamt und Krankenkasse oder durch eine erneute Festsetzung des Oberversicherungsamts geändert oder aufgehoben wird.

(3) Das Arbeitsamt hat die Zahlungslisten über die Leistungen an die Arbeitslosen, die der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden, für den Kassenvorstand der Krankenkasse zur Nachprüfung offen zu halten.

§ 120

Als Krankengeld wird derjenige Betrag gewährt, den der Arbeitslose als Arbeitslosenunterstützung erhielte, wenn er nicht erkrankt wäre.

§ 121

(1) Die Arbeitslosen sind Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse, in deren Bezirk ihr Wohnort oder Aufenthaltsort liegt, der für die Zuständigkeit der Gewährung der Unterstützung nach § 168 maßgebend ist. Besteht für diesen Ort keine Allgemeine Ortskrankenkasse, so sind sie Mitglieder der Landkrankenkasse.

(2) Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes gegen Krankheit versichert waren, sind Mitglieder der für den Sitz des Arbeitsamts zuständigen Bezirksknappschaft. Erstreckt sich der Bezirk des Arbeitsamts auf die Bezirke mehrerer Bezirksknappschaften, so sind die Arbeitslosen Mitglieder derjenigen Bezirksknappschaft, in deren Bezirk sie ihren Wohnort haben.

(3) Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der See-Krankenkasse gegen Krankheit versichert waren, bleiben Mitglieder der See-Krankenkasse.

§ 122

(1) Der Leiter des Arbeitsamts kann nach Anhörung des beratenden Ausschusses beschließen, daß an die Stelle der nach § 121 Abs. 1 zuständigen Krankenkasse eine andere Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) tritt, die in seinem Bezirk ihren Sitz hat und deren Leistungen denen der eigentlich zuständigen Kasse mindestens gleichwertig sind.

(2) Der Beschluß muß bestimmen, von welchem Zeitpunkt an er wirksam werden soll. Der Zeitpunkt darf nicht vor dem zweiten Montag nach der Beschlußfassung liegen.

(3) Der Beschluß ist beiden beteiligten Kassen unverzüglich mitzuteilen.

§ 123

(1) Arbeitslose, die zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetz oder bei der See-Krankenkasse berechtigt sind, können dort Mitglieder bleiben. Ebenso können Mitglieder von Ersatzkassen bei diesen Mitglieder bleiben.

(2) Arbeitslose, die von dem Rechte nach Abs. 1 Gebrauch machen wollen, können dies nur binnen einer Woche nach dem Antrag auf Arbeitslosenunterstützung und nur solange tun, als sie noch keine Leistungen aus der nach § 121 oder § 122 zuständigen Krankenkasse beansprucht haben.

§ 124

(1) Auf Antrag der Krankenkasse, die nach § 121 Abs. 1 oder § 122 zuständig ist, hat der Leiter des Arbeitsamts Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit Mitglieder einer anderen Krankenkasse waren, bei dieser zu versichern, wenn ihr mindestens 50 Arbeitslose zu überweisen sind.

(2) Er hat dabei zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an die Überweisung wirksam werden soll. Die Krankenkasse, die den Antrag gestellt hat, kann nicht verlangen, daß dieser Zeitpunkt vor dem zweiten Montag nach Eingang ihres Antrages liegt.

(3) Die Überweisung ist den beteiligten Kassen unverzüglich mitzuteilen.

(4) In besonderen Notfällen kann das Oberversicherungsamt die Krankenkasse ermächtigen, die Überweisung schon dann zu verlangen, wenn der anderen Krankenkasse weniger als 50, aber nicht weniger als 25 Mitglieder zu überweisen sind.

§ 125

(1) Die Beiträge werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

(2) Versichern sich Arbeitslose nach § 123, so werden ihnen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung die geleisteten Beiträge nur insoweit ersetzt, als die Arbeitslosenversicherung infolgedessen an Beiträgen, die sie nach § 119 in Verbindung mit § 121, § 122 oder § 124 zu leisten hätte, erspart.

§ 126

Meldungen, die nach der Reichsversicherungsordnung dem Arbeitgeber obliegen, werden in der Krankenversicherung Arbeitsloser für die Arbeitsämter auf die zweiwöchentliche Meldung der Zahl der Empfänger von Arbeitslosenunterstützung beschränkt, im übrigen durch die Meldekarte ersetzt, die das Arbeitsamt dem Arbeitslosen ausstellt. In der Meldekarte sind Beginn, Höhe und Ende der Arbeitslosenunterstützung sowie die Zahl der Zuschlagsempfänger zu bescheinigen.

§ 128

(1) Für Arbeitslose, die als unständig Beschäftigte Mitglieder der Allgemeinen Orts- oder Landkrankenkasse sind, gelten die §§ 117 bis 125 dieses Gesetzes nicht.

(2) Erhalten diese Personen Arbeitslosenunterstützung in voller Höhe, so hat das zuständige Arbeitsamt an die Krankenkasse den Beitrag zur Krankenversicherung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu entrichten; für die Bemessung des Grundlohnes treten an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgelts zwei Siebentel des wöchentlichen Unterstützungsbetrags. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitslosenunterstützung auf Grund des § 112 um weniger als die Hälfte gekürzt ist.

(3) In den Fällen des Abs. 2 fällt die Beitragspflicht, die nach der Reichsversicherungsordnung für die unständige Beschäftigung gilt, fort.

III. Kurzarbeiterunterstützung

§ 130

(1) Die Staatsregierung (Landesregierung) kann anordnen oder zulassen, daß Arbeitnehmer, die in einer nach § 69 versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, aber in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in ihrer Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreichen und deswegen Lohnausfälle haben, Kurzarbeiterunterstützung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung erhalten.

(2) Die Kurzarbeiterunterstützung darf nicht höher sein als die Arbeitslosenunterstützung, die der Kurzarbeiter erhielte, wenn er arbeitslos wäre. Kurzarbeiterunterstützung und Arbeitsentgelt zusammen dürfen fünf Sechstel des vollen Arbeitsentgelts nicht übersteigen."

III

1. Die §§ 178 bis 180a erhalten folgende Fassung:

„§ 178

(1) Gegen Entscheidungen des Arbeitsamts im Unterstützungsverfahren ist Einspruch, im Ordnungsstrafverfahren Beschwerde beim Spruchausschuß des Arbeitsamts zulässig. Einspruchberechtigt ist jeder, der an der Abänderung der Entscheidung ein berechtigtes Interesse hat. Beschwerdeberechtigt ist derjenige, gegen den eine Ordnungsstrafe verhängt ist.

(2) Die Einspruchs- oder Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung. Der Einspruch bewirkt keinen Aufschub.

(3) Der Arbeitslose, dem durch eine Entscheidung des Arbeitsamts eine Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen wird, ist über das Recht zur Erhebung des Einspruchs sowie die Form und Frist, die dabei einzuhalten ist, in der Entscheidung zu belehren. Entsprechendes gilt bei der Verhängung einer Ordnungsstrafe.

§ 179

Bei der Entscheidung über den Einspruch setzt der Spruchausschuß, soweit erforderlich, gleichzeitig fest, ob und inwieweit zu Unrecht geleistete Beträge zurückzuerstatten sind.

§ 180

Gegen Entscheidungen des Spruchausschusses im Unterstützungsverfahren ist Berufung bei der Spruchkammer des Landesarbeitsamts zulässig, die endgültig entscheidet. § 178 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 179 gelten entsprechend.

§ 180a

Zuständig ist die Spruchkammer, in deren Bezirk das Arbeitsamt seinen Sitz hat."

2. Die §§ 181, 181a, 181b und 182 treten außer Kraft.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1947 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) die Verordnung über Arbeitslosenhilfe vom 5 September 1939 (RGBl. I S. 1674) mit der Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1589) mit den hierzu ergangenen Vorschriften.

b) die Verordnung über die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung Arbeitsloser vom 22. Februar 1937 (RGBl. I S. 256),

c) die Länderverordnungen über eine vorläufige Regelung der Arbeitslosenunterstützung für den Winter 1946/47 mit deren etwaigen Verlängerungen.

(3) Anträge auf Arbeitslosenunterstützung, über die beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht entschieden ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu behandeln.

(4) Für Arbeitslose, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitslosenunterstützung beziehen, sind von der Unterstützungswoche ab, die auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt, die Leistungen und ihre Dauer nach diesem Gesetz festzulegen.

(5) Der Arbeitsminister ist ermächtigt, weitere Übergangsbestimmungen zu erlassen. Er kann insbesondere für eine Übergangszeit bis 30. September 1948 für bestimmte Personengruppen, denen die Erfüllung einer Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich war und die deshalb der öffentlichen Fürsorge anheimfallen, eine von den Bestimmungen des § 95 AVAVG abweichende Erleichterung der Anwartschafterfüllung zulassen.

München, den 20. Oktober 1947.

Dr. Hans Ehard
Bayerischer Ministerpräsident.

Gesetz Nr. 83

über die Abänderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

Vom 16. Oktober 1947.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 30. September 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

Das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 wird folgendermaßen geändert:

§ 1

Artikel 7 Abs. III wird gestrichen.

§ 2

Hinter Artikel 13 wird folgender Artikel 13a eingefügt:

Verhalten nach dem 8. Mai 1945

Artikel 13a

Politisch verantwortlich im Sinne dieses Gesetzes (Artikel 4, Ziff. 1—3) ist auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Verbreitung nationalsozialistischer, militaristischer oder rassischer Ideen oder durch sonstiges Wirken für den Nationalsozialismus oder den Militarismus, insbesondere durch unruhestiftende falsche Gerüchte, den Aufbau eines friedlichen demokratischen Staates erschwert oder den Frieden der Welt gefährdet.

§ 3

Artikel 11 Abs. II erhält folgende Fassung:

Die Bewährungsfrist beträgt höchstens drei Jahre.

Von dem Verhalten während der Bewährungsfrist hängt es ab, welcher Gruppe der Betroffene endgültig zugewiesen wird (Artikel 42).

§ 4

Artikel 33 Ziff. 4 erhält folgenden Absatz 2:

Abweichend davon kann der Öffentliche Kläger, wenn dies nach dem Ergebnis seiner Untersuchung gerechtfertigt ist, in jedem Falle den Antrag auf Einreihung in die Gruppe der Minderbelasteten oder der Mitläufer bei Personen stellen, die nicht einer verbrecherischen Organisation im Sinne des Nürnberger Urteils angehören und gegen die kein genügender Beweis vorliegt, um die Klage mit einem anderen Antrage als auf Einreihung in die Gruppe der Minderbelasteten oder Mitläufer zu erheben. Die Klage, mit der der Antrag auf Einreihung in die Gruppe der Mitläufer gestellt wird, bedarf vor der Vorlage bei der Kammer der Genehmigung der Militärregierung. Bei der Entschließung darüber, in welchen Fällen die Klage gegen diese Personen mit dem Antrage auf Einreihung als Mitläufer angebracht erscheint, kann der Kläger nach seinem Ermessen handeln, insbesondere bei nominellen Mitgliedern der NSDAP, gegen welche kein anderer positiver Beweis einer aktiven Teilnahme vorliegt, als die Tatsache, daß sie

a) der NSDAP nach dem 30. Januar 1933 beitraten oder

b) in die NSDAP nach einer Dienstzeit in der Hitlerjugend (HJ und BDM) aufgenommen wurden Teil A/D II Ziff. 5 der Liste) oder

c) als Blockwalter der NSV sich betätigten.

§ 5

a) Art. 58 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Personen, die in Klasse I oder II der dem Gesetz angefügten Liste aufgeführt sind, dürfen in der öffentlichen Verwaltung, in Privatunternehmungen, in gemeinnützigen Unternehmen und Wohlfahrtseinrichtungen sowie in freien Berufen nicht anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden oder tätig sein. Soweit diese Personen in anderer Weise als in gewöhnlicher Arbeit noch tätig sind oder beschäftigt werden, sind sie aus ihren Stellungen zu entfernen und auszuschließen. Sie dürfen nicht mehr in der gleichen Behörde oder in den gleichen Betrieben tätig sein. An anderer Stelle dürfen sie nur in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden.

b) In Artikel 58 wird hinter Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

Nicht in Klasse I oder II fallende Personen, die Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen Hitlerjugend — HJ und BDM) waren, dürfen in kein öffentliches Amt gewählt werden und keine verantwortliche Stelle im öffentlichen Dienst (Beamte oder Angestellte des höheren Dienstes, Behörden- und Abteilungsleiter, Personalchefs und Personalsachbearbeiter) innehaben und nicht als Lehrer, Prediger, Redakteure, Schriftsteller und Rundfunkkommentatoren tätig sein. Sie dürfen auch nicht als Inhaber, Gesellschafter, Pächter, Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder, Direktoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Präsidenten, Vizepräsidenten, Geschäftsführer, Betriebsleiter, Personalchefs oder Personalsachbearbeiter in Unternehmen oder Betrieben mit mehr als 50 Arbeitnehmern oder mit einem Einheitswert des Unternehmens von mehr als RM. 1 000 000.— tätig sein.

§ 6

Dem Artikel 59 Ziffer 2 wird folgender Satz angefügt:

Die Bestimmungen des Artikels 58 gelten jedoch auch für solche Personen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 8 automatisch entlassen wurden, sofern deren Verfahren nach Gesetz Nr. 8 nicht abgeschlossen ist.

§ 7

a) Dem Artikel 65 Abs. 1 wird als neuer Unterabsatz hinzugefügt:

f) wer es unternimmt, in rechtswidriger Weise Personen oder Dienststellen, die mit der Durchführung des Gesetzes betraut sind, oder Zeugen oder Sachverständige eines Spruchkammerverfahrens zu beeinflussen, einzuschüchtern oder zu benachteiligen.

b) Artikel 65 Satz 2 erhält folgende Fassung:
In den Fällen a), e) und f) kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 8

Das Gesetz tritt am 7. Oktober 1947 in Kraft.

München, den 16. Oktober 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

Durchführungsverordnung
über die Anpassung der Amnestien an das Aenderungsgesetz vom 7. Oktober 1947

In Anpassung der Verordnung über die Jugendamnestie vom 6. 8. 46 und der Verordnung über die Weihnachtsamnestie vom 5. 2. 47 an das „Gesetz über die Änderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus" vom 7. 10. 47 wird gemäß Art. 66 des Befreiungsgesetzes folgendes verordnet:

Der Öffentliche Kläger hat das Verfahren auch gegen Personen einzustellen, die in die Klasse II des Teiles A der Anlage zum Gesetz fallen, wenn die Militärregierung dem Klageantrag auf Einreihung in die Gruppe der Mitläufer zustimmt und die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung der Jugend- oder Weihnachtsamnestie-Verordnung vorliegen. Dies gilt nicht für Angehörige der durch das Urteil des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg für verbrecherisch erklärten Organisationen.

Stuttgart, den 9. Oktober 1947.

Der Minister für politische Befreiung Bayern
Dr. Hagenauer

Der Minister für politische Befreiung Hessen
i. V. Knappstein

Der Minister für politische Befreiung
Württemberg-Baden
Kamm

Der Senator für die politische Befreiung Bremen
i. V. Ziegler

Verordnung Nr. 129
über die Vergütung von Lohnausfall der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stillegungen wegen Strommangels

Vom 2. September 1947

I. Allgemeines

§ 1

(1) Arbeitstage und Arbeitsstunden, die in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft wegen behördlich angeordneter Einschränkungen des Verbrauchs an elektrischem Strom ausfallen, sollen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Unternehmern und den Belegschaften (Betriebsräten, Gewerkschaften) durch Verlegung der Arbeitszeiten, durch Vor- oder Nacharbeit, durch andere Arbeiten oder in sonstiger Weise (Urlaub) eingebracht werden.

(2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 aus betrieblichen Gründen und trotz aller Anstrengungen der Beteiligten nicht möglich ist, wird der unvermeidbare Verdienstausfall der Arbeitnehmer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus öffentlichen Mitteln ersetzt.

II. Lohnausfallvergütung

§ 2

(1) Muß die Arbeitszeit für die Mehrheit der Belegschaft eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung aus den im § 1 genannten Gründen verkürzt oder muß ein Betrieb oder eine Betriebsabteilung aus den gleichen Gründen zeitweise stillgelegt werden, so erhalten die von der Betriebseinschränkung oder -stillegung betroffenen Arbeitnehmer eine Lohnausfallvergütung von 80 v. H. des Unterschieds zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (brutto) und dem Arbeitsentgelt (brutto), das sie in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätten.

(2) Soweit das in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielbare Arbeitsentgelt kalendertäglich 10 RM., wöchentlich 70 RM., oder monatlich 300 RM. übersteigt, bleibt es bei der Bemessung der Lohnausfallvergütung unberücksichtigt. Schmutzzulagen und andere Erschwernis- oder Gefahrenzuschläge und Aufwandsentschädigungen bleiben bei der Bemessung der Lohnausfallvergütung ebenfalls außer Betracht.

(3) Die Vorschriften über Kurzarbeiterunterstützung (Verordnung Nr. 100 über die Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung vom 5. Dezember 1946, GVBl. 1947 S. 47) sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß für die nach dieser Verordnung entschädigten Ausfälle keine Kurzarbeiterunterstützung gewährt wird.

§ 3

(1) Als Arbeitnehmer im Sinne des § 2 gelten Arbeiter und Angestellte, die in einer nach § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen.

(2) Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Hausgehilfen und Hausangestellte, sowie die in einem Betriebe beschäftigten Familienangehörigen des Unternehmers oder Hausgewerbetreibenden sind jedoch vom Bezug der Lohnausfallvergütung auch dann ausgeschlossen, wenn ihre Beschäftigung arbeitslosenversicherungspflichtig ist.

§ 4

(1) Als betriebsüblich im Sinne des § 2 gilt die Arbeitszeit, die vor Eintritt der Strombezugsbeschränkungen tatsächlich bestanden hat und ohne die Strombezugsbeschränkungen fortbestanden hätte.

(2) War die Arbeitszeit schon vor ihrer Einschränkung wegen Strommangels verkürzt im Sinne der Vorschriften über Kurzarbeiterunterstützung, so ist bei der Durchführung dieser Verordnung von der vor Eintritt des Arbeitsmangels bestandenen regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen. Ein Anspruch auf Kurzarbeiterunterstützung gilt in diesem Falle als durch die Vergütung nach dieser Verordnung abgegolten.

(3) Sofern die Arbeitszeit eines Betriebes im Rahmen des sogenannten Mehrleistungsprogramms vorübergehend auf 40 Wochenstunden verkürzt war, gilt die vor dem 1. Juli 1947 bestandene regelmäßige Arbeitszeit als betriebsübliche im Sinne dieser Verordnung.

(4) Der Präsident des Landesarbeitsamts kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen.

§ 5

(1) Auf die Vergütung nach § 2 sind alle Einkünfte, die der Unterstützte aus Arbeit für den seitherigen oder einen anderen Arbeitgeber oder aus einer selbständigen Betätigung während der Ausfallzeiten bezieht, mit 80 v. H. ihres Bruttobetrages anzurechnen. Das gleiche gilt für freiwillige Leistungen, die dem Arbeitnehmer zum Ausgleich des Verdienstausfalles gegeben werden.

(2) Die Vergütung nach § 2 entfällt für sogenannte Bummeltage, sowie für Arbeitstage, deren Ausfall auf Krankheit, Urlaub oder Feiertagsruhe zurückzuführen ist und für die deswegen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

(3) Krankheits-, Urlaubs- und Wochenfeiertage, für die ein Lohnanspruch besteht, gelten bei der Vergütungsbemessung als Arbeits- bzw. Ausfalltage.

§ 6

(1) Die Vergütung nach § 2 ist Entgelt im Sinne des Steuerrechts und der Sozialversicherung. Sie ist zum Zwecke der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge dem im Lohnabrechnungszeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

(2) Die auf den Arbeitgeber entfallenden Anteile an den Sozialversicherungsbeiträgen gehören nicht zu den nach § 10 aus öffentlichen Mitteln zu erstattenden Aufwendungen.

III. Verfahren

§ 7

(1) Betriebseinschränkungen und -stillegungen im Sinne dieser Verordnung sind dem für den Sitz des Betriebes oder der Betriebsabteilung zuständigen Arbeitsamt durch den Unternehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Beginn, die voraussichtliche Dauer und der Umfang der Betriebseinschränkung, die Zahl der im Betriebe beschäftigten und der von der Betriebseinschränkung betroffenen Arbeitnehmer, die betriebsübliche Arbeitszeit (§ 4), der Beginn und die Dauer des Lohnabrechnungszeitraumes anzugeben und eine Erklärung darüber abzugeben, inwieweit und warum eine Regelung nach § 1 Abs. 1 nicht möglich ist. Die Anzeige ist vom Betriebsrat gegenzuzeichnen. Ihr ist, sofern die Stromverbrauchseinschränkung nicht allgemein angeordnet ist, ein Nachweis über den Stromentzug oder die Strombezugsbeschränkung beizufügen.

(2) Das Arbeitsamt prüft die Anzeige des Betriebes und dessen Verhältnisse und stellt fest, ob die Voraussetzungen dieser Verordnung gegeben sind. Es bestimmt zugleich den Zeitpunkt, von dem ab die Lohnausfallvergütung zu gewähren ist. Die Vergütungsgewährung kann von der Erfüllung arbeitseinsatzmäßiger Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Vergütungen nach § 2 werden frühestens für den Lohnabrechnungszeitraum gezahlt, in dem die Anzeige des Betriebs beim Arbeitsamt eingegangen ist. Erstreckt sich der Lohnabrechnungszeitraum auf mehr als zwei Wochen und ist die Anzeige des Betriebs nicht innerhalb der ersten zwei Wochen des Lohnabrechnungszeitraums beim Arbeitsamt eingegangen, so findet eine Vergütungszahlung frühestens für die in der zweiten Hälfte des Lohnabrechnungszeitraums eingetretenen Arbeitsausfälle statt. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch der Arbeitnehmer gegen den anzeigesäumigen Unternehmer bleibt unberührt.

§ 8

(1) Das Arbeitsamt kann die Meldung der arbeitsfreien Arbeitnehmer beim Arbeitsamt oder bei einer von ihm bestimmten Stelle anordnen. Es kann den Arbeitnehmer für die Dauer der Betriebseinschränkung oder -stillegung andere entgeltliche Arbeit zuweisen. Durch die Aufnahme anderer Arbeit wird das seitherige Arbeitsverhältnis nicht gelöst; der Arbeitnehmer gilt als aus seinem Betrieb ohne Lohnfortzahlung beurlaubt.

(2) Der Anspruch auf eine Vergütung nach § 2 entfällt, wenn ein Arbeitnehmer die nach Absatz 1 angeordneten Meldungen ohne genügende Entschuldigung unterläßt oder die Aufnahme und Verrichtung einer ihm durch das Arbeitsamt zugewiesenen zumutbaren Arbeit ohne berechtigten Grund verweigert. Das gleiche gilt, wenn ein Arbeitnehmer sich einer nach § 1 Abs. 1 getroffenen Regelung nicht unterwirft.

§ 9

(1) Die Vergütungen nach § 2 sind von den Betrieben für jeden Lohnabrechnungszeitraum kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Sofern die Vergütungsauszahlung nicht mit der Lohnzahlung für den einzelnen Lohnabrechnungszeitraum verbunden werden kann, ist sie innerhalb einer Woche nach der Lohnauszahlung vorzunehmen.

(2) Die Betriebe haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütungen nachzuprüfen und nachzuweisen. Ihre Unterlagen sind dem ständigen Arbeitsamt auf Verlangen jederzeit zur Nachprüfung vorzulegen.

(3) Die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihrem Betrieb alle für die Gewährung und Berechnung der Lohnausfallvergütung erforderlichen Angaben zu machen und ihnen insbesondere die Bruttoverdienste aus Arbeiten außerhalb der Arbeitsstätte während der Ausfallzeiten und die Leistungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 unaufgefordert und rechtzeitig anzugeben und nachzuweisen.

§ 10

(1) Die seitens der Unternehmer rechtmäßig gezahlten Lohnausfallvergütungen werden ihnen auf Antrag durch das Arbeitsamt nach Prüfung und Anerkennung erstattet; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb sechs Wochen nach dem Tage, an dem die Vergütungen an die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer ausgezahlt wurden, beim Arbeitsamt geltend gemacht wird.

(2) Nötigenfalls kann dem Betriebe auf Antrag eine Voraus- oder Abschlagszahlung geleistet werden. Mit der Leistung der Voraus- oder Abschlagszahlung ist eine Anerkennung der Erstattungsvoraussetzungen (Abs. 1) nicht verbunden.

(3) Eine Erstattung der durch Betriebe der öffentlichen Hand aufgewendeten Lohnausfallvergütungen findet nicht statt.

(4) Unrechtmäßig bezogene Lohnausfallvergütungen sind zurückzuzahlen. Für Vergütungsbeträge, die zu Unrecht gezahlt wurden, haften der Unternehmer und der Arbeitnehmer als Gesamtschuldner, es sei denn, daß die Überzahlung von einem Teile absichtlich herbeigeführt worden ist.

§ 11

Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Arbeitsämter nach dieser Verordnung wird im Spruchverfahren der Arbeitslosenversicherung (§§ 178 ff AVAVG) entschieden.

§ 12

(1) Die Aufwendungen nach dieser Verordnung werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Reichsstock für Arbeitseinsatz) verauslagt. Sie werden der Arbeitslosenversicherung nach näherer Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge und dem Staatsministerium der Finanzen aus Staatsmitteln teilweise ersetzt.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, so entscheidet der Ministerpräsident.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft, in den der 18. August 1947 fällt. Sie gilt zunächst bis zum Ende des Lohnabrechnungszeitraums, in den der 30. September 1947 fällt.

§ 14

(1) Der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

(2) Er kann den Geltungsbereich der Verordnung auf Betriebseinschränkungen und -stillegungen ausdehnen, die durch einen Mangel an Gas oder Kohle verursacht sind.

§ 15

Für Betriebe, deren Arbeitszeit schon vor der Verkündung dieser Verordnung nach § 2 verkürzt wurde oder die schon vor diesem Zeitpunkt nach § 2 stillgelegt worden sind, sind die Lohnausfallvergütungen beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen abweichend von § 7 Abs. 3 vom Inkrafttreten dieser Verordnung an zu gewähren, wenn die Anzeige (§ 7 Abs. 1) spätestens am 15. September beim Arbeitsamt eingeht.

München, den 2. September 1947

gez. Dr. Hans Ehard
Bayerischer Ministerpräsident.

Herausgeber und Schriftleitung: Informations- und Presseamt der Bayerischen Staatskanzlei, München, Prinzregentenstr. 9
Druck: Neue Münchner Verlags-GmbH., Mü. 15, Bayerstr. 57/59. — Auslieferung: Hauptmünzamt, Mü., Hofgraben 4.